BEBAUUNGSPLAN DER STADT PRÜM
TEILGEBIET » WENZELBACH II « M 1:1000

1. ÄNDERUNG



Textliche Festsetzungen

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN(§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
1.1 Die in den ausgewiesenen allgemeinen Wohngebieten (WA) ausnahmsweise zulässigen Vorhaben gem. § 4 Abs. 3 BauNVO werden auf die Pkt. 1-3 beschränkt.
1.2 Innerhalb der ausgewiesenen Wohngebiete (WA) sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig (§ 9 Abs.1 Nr. 6 BauGB)
2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
2.1 Das Maß der baulichen Nutzung darf gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO für die allgemeinen Wohngebiete (WA) und Mischgebiete (MI) höchstens betragen:

GRZ	GFZ
0,4	0,8

2.2 Die unter 2.1 festgesetzten Höchstwerte gelten nur insoweit, als sie nicht durch überbaubare Flächen eingeschränkt werden.
2.3 Die Mindestgröße der noch nicht bebauten Grundstücke in den WA/MI Gebieten wird auf 550 m² bei einer Mindestbreite von 25 m im Mittel und einer Mindesttiefe von 22 m im Mittel festgesetzt.
3. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 2 BauGB)
3.1 Gebäude bergseitig zur Straße:
Die Sockelhöhe an der Hinterfront der Gebäude, gemessen von gewachsenen Boden bis Oberkante Erdgeschoßfußboden darf im Mittel max. 50 cm betragen.
3.2 Gebäude talseitig zur Straße:
Die Sockelhöhe an der Vorderfront der Gebäude, gemessen von angrenzender Erschließungsfläche (Bürgersteig) bis Oberkante Erdgeschoßfußboden darf im Mittel max. 15 cm betragen.
4. FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
4.1 Der Abstand zwischen Garagen und der Straßenbegrenzungslinie muß in jedem Fall mind. 5,5 m betragen.
5. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
5.1 Die dargestellte Firstrichtung der Gebäude mit Sattel- oder Walmdächern (SD/WD) ist verbindlich (Hauptfirstrichtung).
6. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
6.1 Die öffentlichen Grünflächen (Kinderspielplätze etc) sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB mit heimischen hochstämmigen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen, wobei pro 200 m² Fläche ein Baum und pro 50 m² Fläche 3 Sträucher zu pflanzen und zu erhalten sind.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 86 LBauO)

1. GARAGEN
1.1 Garagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder nach den Vorschriften der LBauO zulässig.
1.2 Gemeinschaftsgaragen sind nur in Massivbauweise mit Flachdach ohne Überstand zu errichten.
1.3 Bei freistehenden Einzel- und Doppelgaragen sind auch Sattel- oder Walmdächer zulässig.
1.4 Die Vorplätze der Garagen sind gegen die Zufahrtsstraße offen zu halten. Eine Abgrenzung mit Sicherheitsketten, Schlagbäumen etc. ist unzulässig.
2. GESTALTUNG VON DÄCHERN
2.1 Die zulässige Dachneigung darf max. 40° betragen.
2.2 Der Mindestabstand der Gaube vom Giebel muß mindestens 1,20 m betragen.
2.3 Drempel sind bis max. 0,50 m bei der II-geschossigen Bebauung, bestehend aus Erd- und Dachgeschoß zulässig.
2.4 Als Dachdeckung sind dunkle Materialien zu verwenden.
3. EINFRIEDUNGEN
3.1 In den allgemeinen Wohngebieten sind straßenseitige Einfriedungen bis zu einer Höhe von 0,50 m als Mauer oder lebende Hecke zulässig, sofern es sich nicht um erforderliche Stützmauern handelt, die notwendig werden, um das natürliche Gelände abzustützen.
Die Notwendigkeit einer Stützmauer ist im Bauantrag durch einen Geländeschnitt nachzuweisen.
4. GRÜNORDNUNG
4.1 Die Verwendung der Vorgartenbereiche als Nutzgärten ist unzulässig. Sie sind als Ziergärten anzulegen.
4.2 Erforderliche Straßenböschungen hat der private Grundstückseigentümer auf seinem Grundstück unentgeltlich zu dulden.
Die Böschungen sind gegen Erdrutsch zu befestigen. Bei Grundstücken talseitig der Straße kann die Böschung im Bereich der Vorgärten zugeschüttet werden.
Bergseitig der Straße kann die Böschung ganz oder teilweise abgegraben werden oder durch Stützmauern von max. 1,50 m Höhe ersetzt werden.

Hinweis:
Die Deckfolie ist Bestandteil der 1. Änderung des Bebauungsplanes

INSTITUT FÜR STÄDTEBAU, RAUM UND UMWELTPLANUNG
DR.-ING. SIEGFRIED IMLAU DIPL.-ING. ARCHITEKT STADTPLANER
55411 BINGEN PFARRER-ROEMHELD-STR. 21 TELEFON: 0 67 21/1 60 82
55384 BINGEN POSTFACH 1441 TELEFAX: 0 67 21/1 35 66

GEZ.: 02. 11. 1994 / AM
GEÄ.: 24. 01. 1995 / MAR

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 1 Abs. 2 BauNVO)
1.1 Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) — W
1.2 Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO) — WS
1.3 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO) — WR
1.4 Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO) — WA
1.5 Dorfgebiete (§ 5 BauNVO) — WB
1.6 Gemischte Baugebiete (§ 6 Abs. 1 BauNVO) — D
1.7 Dorfgebiete (§ 5 BauNVO) — MD
1.8 Mischgebiete (§ 6 BauNVO) — MI
1.9 Kerngebiete (§ 7 BauNVO) — MK
1.10 Gewerbliche Baugebiete (§ 8 Abs. 1 BauNVO) — G
1.11 Industriegebiete (§ 9 BauNVO) — GI
1.12 Sondergebiete (§ 10 BauNVO) — S
1.13 Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) — SO
1.14 Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO) — SO
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 ff BauNVO)
2.1 Geschoßflächenzahl
Dezimalzahl: zB 0,7
als Mindest- und Höchstmaß: zB 0,5 bis 0,7
oder GFZ mit Dezimalzahl, als Höchstmaß: zB GFZ 0,7
als Mindest- und Höchstmaß: zB GFZ 0,5 bis 0,7
2.2 Geschoßfläche
GF mit Flächenangabe, als Höchstmaß: zB GF 500 m²
als Mindest- und Höchstmaß: zB GF 400 m² bis 500 m²
2.3 Baumassenzahl
Dezimalzahl mit Rechtsch: zB 3,0
oder BMZ mit Dezimalzahl: zB BMZ 3,0
2.4 Baumasse
BM mit Volumenangabe: zB BM 4000 m³
2.5 Grundflächenzahl
Dezimalzahl: zB 0,4
oder GRZ mit Dezimalzahl: zB GRZ 0,4
2.6 Grundfläche
GR mit Flächenangabe: zB GR 100 m²
2.7 Zahl der Vollgeschosse
als Höchstmaß römische Ziffer: zB II
als Mindest- und Höchstmaß römische Ziffer: zB II-III
zwingend römische Ziffer in einem Kreis: zB V
2.8 Höhe baulicher Anlagen als ... m über einem Bezugspunkt
als Höchstmaß
Traufhöhe TH z.B. TH 12,4 m über Gehweg
Firsthöhe FH z.B. FH 13,5 m über NN
Oberkante OK z.B. OK 126,5 m über NN
als Mindest- und Höchstmaß zwingend z.B. OK 116,0 bis 124,5 m über NN
z.B. OK 124,5 m über NN
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)
3.1 Offene Bauweise
3.1.1 nur Einzelhäuser zulässig
3.1.2 nur Doppelhäuser zulässig
3.1.3 nur Hausgruppen zulässig
3.1.4 nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
3.2 Geschlossene Bauweise
3.3 Abweichende Bauweise
Im Bebauungsplan ist die von 3.1 oder 3.2. abweichende Bauweise näher zu bestimmen.
3.4 Baulinie
3.5 Baugrenze
4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 5 BauGB)
4.1 Flächen für den Gemeinbedarf
Einrichtungen und Anlagen
Öffentliche Verwaltungen
Schule
Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Sportanlagen
Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Post
Schlußbuchstabe
Feuerwehr
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Sonstige
Spielanlagen
Die vorstehenden Zeichen können bei Bedarf durch Buchstaben ergänzt werden.
Im Flächennutzungsplan können die vorstehenden Zeichen zur Kennzeichnung der Lage auch ohne Flächenabgrenzung verwendet werden.
4.2 Flächen für Sport- und Spielanlagen
5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)
5.1 Straßenverkehr
5.1.1 Autobahnen und autobahnähnliche Straßen
5.1.2 Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
5.1.3 Ruhender Verkehr
5.2 Bahnanlagen
5.2.1 Bahnanlagen
5.2.2 Straßenbahnen
5.2.3 Seilbahnen
5.3 Überörtliche Wege und örtliche Hauptwege
z.B. Hauptwanderweg
5.4 Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr
Flughafen
Landeplatz
Segelflugplatz
Hubschrauberlandeplatz
6. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
6.1 Straßenverkehrsflächen
6.2 Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Die Straßenbegrenzungslinie entfällt, wenn sie mit einer Baulinie oder Baugrenze zusammenfällt
6.3 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
Zweckbestimmung
Öffentliche Parkfläche
Fußgängerbereich
Verkehrsberuhigter Bereich
Zweckbestimmung
Elektrizität
Gas
Fernwärme
Abwasser
Abfall
Abfallentsorgung
Planzeichen für Bauleitpläne
Normen
Die vorstehenden Zeichen können bei Bedarf durch Buchstaben ergänzt werden.
Im Flächennutzungsplan können die vorstehenden Zeichen zur Kennzeichnung der Lage auch ohne Flächenabgrenzung verwendet werden.
7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 6 BauGB; § 1 Abs. 10 und Abs. 11 BauNVO)
Zweckbestimmung
Elektrizität
Gas
Fernwärme
Abwasser
Abfall
Abfallentsorgung
Planzeichen für Abschnitt 5.2
Planzeichen für Abschnitt 5.4
8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
Oberirdisch
Unterirdisch
Die Art der Leitungen soll näher bezeichnet werden.
9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Die vorstehenden Zeichen können bei Bedarf durch Buchstaben ergänzt werden.
Im Flächennutzungsplan können die vorstehenden Zeichen zur Kennzeichnung der Lage auch ohne Flächenabgrenzung verwendet werden.
Im Bebauungsplan sind Grünflächen als öffentliche oder private Grünflächen besonders zu bezeichnen.
Im Bebauungsplan kann die Flächenangabe auch als Randsignatur verwendet werden.
Zweckbestimmung
Parkanlage
Dauerkleingärten
Sportplatz
Spielplatz
Zeltplatz
Badeplatz/ Freibad
Freibad
Reitsport
Golfplatz
Friedhof
Zweckbestimmung
Hecken
Streuobstwiese
Wald
Zweckbestimmung
Zweckbestimmung
Wasserläufe
Überschwemmungsgebiet
Hochwasserrückhaltebecken
Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
Schutzgebiet für Oberflächenwasser
10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB; § 1 Abs. 10 und Abs. 11 BauNVO)
10.1 Wasserflächen
Die Flächenabgrenzung kann auch als Randsignatur verwendet werden.
10.2 Umgrenzung von Flächen für die Hochwasserschutz, den Hochwasserabfluß und die Regelung des Wasserabflusses
Zweckbestimmung z.B.
Überschwemmungsgebiet
Hochwasserrückhaltebecken
Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
Schutzgebiet für Oberflächenwasser
10.3 Umgrenzung der Flächen mit wassergefährdenden Feststoffen
Zweckbestimmung z.B.
11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)
11.1 Flächen für Aufschüttungen
11.2 Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
Bei kleinen Flächen kann die Randsignatur verwendet werden.
12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB; § 1 Abs. 10 und Abs. 11 BauNVO)
Zweckbestimmung z.B. Hafen
10.2 Umgrenzung von Flächen für die Hochwasserschutz, den Hochwasserabfluß und die Regelung des Wasserabflusses
Zweckbestimmung z.B.
Überschwemmungsgebiet
Hochwasserrückhaltebecken
Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung
Schutzgebiet für Oberflächenwasser
10.3 Umgrenzung der Flächen mit wassergefährdenden Feststoffen
Zweckbestimmung z.B.
11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)
11.1 Flächen für Aufschüttungen
11.2 Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
Bei kleinen Flächen kann die Randsignatur verwendet werden.
12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB; § 1 Abs. 10 und Abs. 11 BauNVO)
12.1 Flächen für die Landwirtschaft
12.2 Flächen für Wald
Die Flächenabgrenzungen können auch als Randsignatur verwendet werden.
13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)
13.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB
13.2 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB
Im Bebauungsplan sind die Maßnahmen näher zu bestimmen.
13.2 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB
13.2.1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB
13.2.2 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
Festsetzungen für Teile baulicher Anlagen sind im Bebauungsplan nicht zu treffen.
Anpflanzen
Erhaltung
Bäume
Sträucher
Sonstige Bepflanzungen
13.3 Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzmaßnahmen im Sinne des Naturschutzrechts
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB
Sie bleibt spezi zur weiteren Umgrenzung der Schutzgebiete und Schutzobjekte Differenzierungen in der Umgrenzungsgrundlage vorbehalten.
Schutzgebiete und Schutzobjekte
Naturschutzgebiet
Nationalpark
Landschaftsschutzgebiet
Naturdenkmal
Geschützter Landschaftsbestandteil
13.4 Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
13.4.1 Umgrenzung von Erhaltungsgebieten, wenn im Bebauungsplan besonders
§ 172 Abs. 1 BauGB
13.4.2 Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen
§ 9 Abs. 4 BauGB; § 5 DSchG
13.5 Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen
§ 9 Abs. 4 BauGB; § 5 DSchG
15. Sonstige Planzeichen
15.1 Umgrenzung der Flächen, für die eine zweitere Abwasserentsorgung nicht vorgesehen ist
§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und Abs. 6 BauGB
15.2 Mindestmaße für die Größe, Breite und Tiefe von Baugrundstücken und Höchstmaße für Wohnbaugrundstücke
§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB
Mindest-Höchstgröße F mind./höchst. 1000 m²
Mindest-Höchstbreite b mind./höchst. 20 m
Mindest-Höchsttiefe t mind./höchst. 60 m
15.3 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsgaragen
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB
Zweckbestimmung
Stellplätze St Gemeinschaftsstellplätze GSt
Garagen Ga Gemeinschaftsgaragen GGa
Sperrgebiet
15.4 Besonderer Nutzungsgegenstand von Flächen, der durch besonderes städtebauliche Gründe erfordert
§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB
15.5 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB
bei schrägen Flächen
15.6 Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB
Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind
§ 9 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 BauGB
15.7 Umgrenzung der Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht verwendet werden dürfen
§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB
15.8 Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB
Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB
15.8. bis 15.9. im Bebauungsplan sind die Maßnahmen innerhalb der Flächen näher zu bestimmen.
15.9 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind
§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB
Aufschüttung
Abgrabung
Stützmauer
15.10 Höhenlage des Fertelzuganges
z.B. + Ok Oberkante Gehweg 124,5 m ü. NN
z.B. + Uk Unterkante Brücke 118,00 m ü. NN
15.11 Umgrenzung der Flächen, bei denen Bebauung besonderer baulicher Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Schutzvorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind
§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 § 9 Abs. 5 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB
Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind
§ 9 Abs. 5 Nr. 2 und Abs. 6 § 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB
15.12 Umgrenzung für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB
15.13 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
§ 9 Abs. 7 BauGB
15.14 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Bauflächen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
§ 16 § 1 Abs. 4 § 16 Abs. 5 BauNVO
Umgrenzung der Flächen, denen Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind
§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB
Im Flächennutzungsplan kann nachrichtenden Zeichen zur Kennzeichnung der Lage ohne Flächenabgrenzung verwendet werden.

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.I S.2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl.I S.466), insbesondere die §§ 1, 2, 2 a, 8 bis 12, 30, 33, 125 und 170.
2. Mitteilungsblatt zum BauGB (BauGB-Maßnahmen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl.I S.622), zuletzt befristet bis 31.12.1997.
3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.I S.132), zuletzt geändert durch Art.3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl.I S.466), insbesondere die §§ 1 bis 23.
4. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl.I 1991 S.58), insbesondere die §§ 3 bis 3, sowie Nr. 15.9.13.
5. Landespflegegesetz in Rheinland-Pfalz (LPflG) vom 28.11.1986 (GVBl.S.307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.04.1991 (GVBl. S.118).
6. Naturschutzgesetz (NatSchG) §§ 4(b) 4 i.V.m. 18d der Landeskonstruktion für Rheinland-Pfalz (LNatG).
7. Landschaftsgesetz (LPflG) i.d.F. vom 09.02.1979 (GVBl.S.36) zuletzt geändert durch Art.10 des Landesgesetz vom 05.04.1991 (GVBl.S.104), insbesondere die §§ 5, 5a, 8, und 17.
8. Rundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG) vom 14.05.1990 (BGBl I S.880), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl.I S.466), insbesondere die § 50.
9. Bundesnaturschutzgesetz v.d.F. vom 12.03.1987 (BGBl.I S.889), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl.I S.466), insbesondere die § 8a bis 8c.
10. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S.413), in Kraft getreten durch das Landesgesetz vom 02.08.1982 (GVBl. S.143), insbesondere die §§ 24 bis 27.

Es wird bescheinigt, daß die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen, wie die in der Deckfolie dargestellt sind.

Katasteramt Prüm, den 21.02.1996
Katasteramt
Im Auftrag: Hermann, Obervermessungsrat

Im Hinblick auf die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegung/Grenzregelung werden keine Bedenken gegen die Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB erhoben

Katasteramt Prüm, den 21.02.1996
Katasteramt
Im Auftrag: Hermann, Obervermessungsrat

Der Stadt-/Gemeinderat hat am 04.05.1996 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.
Am 07.12.1994 wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen, nachdem gem. § 4 BauGB die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und die Behörden und Stellen, die von der Planung berührt werden bei der Planaufstellung beteiligt worden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Prüm den 05.03.1996.
Stadt-/Gemeindeverwaltung

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Textfestsetzung hat mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 18.05.1996 bis 19.06.1995 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 06.05.1995 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Prüm den 05.03.1996
Stadt-/Gemeindeverwaltung

Der Stadt-/Gemeinderat Prüm hat am 19.12.1995 den Bebauungsplan gem. § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz vom 14. 12. 1973 und gem. § 10 BauGB einschließlich der blau eingetragenen Änderungen als Satzung

BESCHLOSSEN

Prüm den 05.03.1996
Stadt-/Gemeindeverwaltung

Diese 1. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Prüm für das Teilgebiet:
" Wenzelbach II " einschließlich der Textfestsetzungen wird gemäß § 11, i.V. mit § 8, Abs. 4 Baugesetzbuch i.d.F. vom o8.12.1986 mit Schreiben vom 28.03.1996 -Az. 950600/7-

genehmigt.

Kreisverwaltung Bitburg-Prüm
In Vertretung:
(Gisela Mayer-Schröder)

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzung ist gem. § 11 (3) BauGB am _____ bei der Bezirksregierung Trier/Kreisverwaltung _____ angezeigt worden.

Verletzungen von Rechtsvorschriften werden nicht geltend gemacht.

_____, den _____
Im Auftrag:

Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden bis zum _____ nicht geltend gemacht.

_____, den _____
Im Auftrag:

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinde-/Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet.

Prüm, den 03.06.1996
Ortsbürgermeister/Bürgermeister

Die Genehmigungserteilung/die Bezirksregierung/der Kreisverwaltung vom Bitburg-Prüm die Durchführung des Anzeigeverfahrens vom _____ bis _____ ist am 15.06.1996 gem. § 12 BauGB ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Prüm von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

RECHTSVERBINDLICH

Prüm den 18.06.1996
Stadt-/Gemeindeverwaltung

Die ortsübliche Bekanntmachung wird nach Maßgabe des § 12 BauGB angeordnet.

Prüm den 03.06.1996
Ortsbürgermeister

Gemarkung Prüm

FOTOTECHNISCHE MONTAGE DER KATASTERKARTEN * HERGESTELLT BEZIRKSREGIERUNG TRIER - REFERAT 34 * STAND DER PLANUNTERLAGE AUGUST 1993

Bebauungsplan der Stadt Prüm